

## Gemeinde Embd

# REGLEMENT DER BURGERALPEN

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Nutzniessung der Burgeralpen
- III. Organe
- IV. Nutzung der Burgeralpen
- V. Finanzen
- VI. Straf- und Übergangsbestimmungen

Die Burgerversammlung auf Antrag des Gemeinderates

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 16, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

**beschliesst:**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Art. 1*

Unter der Bezeichnung „Burgeralpen“ von Embd verstehen sich die der Burgerschaft gehörenden Alpen „Augstbord, Pletschen, Schalbeggini“. Das vorliegende Reglement soll die alpwirtschaftliche Verwaltung, Nutzung und Verbesserung dieser Alpen regeln.

## II. NUTZNIESSER DER BURGERALPEN AUGSTBORD, PLETSCHEN UND SCHALBEGGINI

### *Art. 2*

Nutzniesser sind in erster Linie alle in der Gemeinde Embd wohnsässigen Bürger.

Sofern es die Verhältnisse erlauben, können folgende weitere Nutzniesser in dieser Reihenfolge berücksichtigt werden:

- Nichtbürger mit Wohnsitz in Embd;
- Nicht wohnsässige Bürger;
- Auswärtige Interessenten.

### III. ORGANE

#### **Art. 3**

Die Organe der Burgeralpen sind:

- a) Die Burgerversammlung;
- b) Der Burgerrat;
- c) Die Versammlung der Rindviehbesitzer;
- d) Die Alpkommission.

#### **a) Die Burgerversammlung**

##### **Art. 4**

Die Burgerversammlung ist oberstes Organ der Burgeralpen mit folgenden Befugnissen:

1. Sie beschliesst über wichtige Verbesserungen der Alpen und über die Aufnahme von Anleihen zu deren Finanzierung im Rahmen des Gesetzes über die Gemeindeordnung.
2. Sie entscheidet über eine Ganz- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes.
3. Sie entscheidet auf Antrag des Burgerrates über alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Nutzungsarten laut Art. 14.

#### **b) Der Burgerrat**

##### **Art. 5**

Der Burgerrat hat folgende Befugnisse:

1. Er überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglementes.
2. Er berät über wichtige Verbesserungen der Alpen und über die Aufnahme von Anleihen für ausserordentliche Ausgaben, soweit es das Gesetz zulässt und stellt Antrag an die Burgerversammlung.
3. Er vertritt die Burgeralpen nach aussen.
4. Er legt das Weidegeld für jedes Tier fest.
5. Er behandelt die schriftlichen Gesuche laut Art. 14.
6. Er bestimmt in Zweifelsfällen die Nutzniessung der drei Burgeralpen.

#### **c) Die Versammlung der Rindviehbesitzer**

##### **Art. 6**

Die Versammlung der Rindviehbesitzer wird vom Präsidenten der Alpkommission so oft es die Umstände erfordern, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Anschlag und Auskünden acht Tage vor der Versammlung.

Teilnahmeberechtigt ist jeder in der Gemeinde wohnsässige Rindviehbesitzer. Vertretung durch ein Familienmitglied ab 16 Jahren ist möglich.

Den Vorsitz führt der Präsident der Alpkommission. Sofern er verhindert ist, übernimmt ein anderes Mitglied der Alpkommission den Vorsitz.

Über die Beschlüsse der Versammlung der Rindviehbesitzer führt der Aktuar der Alpkommission ein Protokoll.

#### **Art. 7**

Die Versammlung der Rindviehbesitzer hat folgende Befugnisse:

1. Sie wählt mit relativem Mehr, aus der Mitte der Rindviehbesitzer 3 Mitglieder in die Alpkommission und aus diesen den Präsidenten.
2. Sie kann die Amtsdauer der Alpkommission je nach Bedürfnis abändern.
3. Sie legt die Zahl der zu leistenden Alpwerke pro Tier oder die Höhe der zu entrichtenden Ersatzzahlungen fest.
4. Sie legt die Sömmerungskosten für jedes Tier der Burgeralpen von Embd fest.

#### **d) Die Alpkommission**

##### **Art. 8**

Die Alpkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier und wird auf vier Jahre gewählt.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich die Alpkommission selber.

Alle wohnsässigen Bürger wie auch alle Nichtbürger mit Wohnsitz in Embd, die Rindviehbesitzer sind, sind in die Alpkommission wählbar.

##### **Art. 9**

Die Alpkommission hat folgende Befugnisse:

1. Sie setzt den Tag der Alpfahrt wie auch den Entalpfungstag fest.
2. Sie sorgt auf dem Besetzungsort wie auch im ganzen Alpbetrieb für Ordnung und ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen kantonalen Verordnungen über die Sömmerung.  
  
Es ist Sache der Alpkommission, für Hilfspersonal zu sorgen, soweit das Alppersonal nicht ausreicht.
3. Sie stellt das Alppersonal an und schliesst die erforderlichen Arbeitsverträge ab.
4. Sie hat an jedem Entalpfungstag das sachgemässe Instandstellen des Inventars zu überwachen, dieses zu übernehmen und hierüber eine schriftliche Kontrolle zu führen.
5. Sie bestimmt, wieviel Vieh, und zwar gleich welcher Rasse, auf den Burgeralpen zugelassen wird. Falls zu viele Tiere vorhanden sind, kann pro Bürger zwei Stück Vieh zur Alpfung zugelassen werden.
6. Sie organisiert und überwacht die Aufstellung der Betriebsrechnung sowie die Verwertung und die Verteilung der Milchprodukte.
7. Sie organisiert und überwacht die Alpwerke und fördert den Ertrag der Alpen.
8. Sie fasst über ihre eigenen Sitzungen ein Protokoll ab, welches der Präsident und der Aktuar zu unterzeichnen haben.

9. Sie schliesst für die Dauer der Sömmerungstage eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten ab.

#### **IV. NUTZUNG DER BURGERALPEN**

##### **Art. 10**

Kühe, Rinder und Kälber sind auf den Alpen Pletschen und Schalbeggini und sofern notwendig auf der Alpe Augstbord zu sömmern. Die Bestossung erfolgt in der Regel auf der Alpe Pletschen, wobei die Nachalpfung und frühzeitige Entalpfung mit der Alpkommission abzusprechen ist.

Tiere, die nicht dem Beschluss des Staatsrates über die Sömmerung entsprechen, sind zur Alpfung nicht zugelassen und müssen sofort abgetrieben werden. Die Alpkommission veranlasst die Untersuchung und den Vollzug.

##### **Art. 11**

Die Sömmerungskosten gehen voll zu Lasten der Alphenutzer. Das Weidegeld beträgt Fr. 8.-- pro Tier.

Für die während der Sömmerung tödlich verunglückten oder aus einem anderen Grunde notgeschlachteten Tiere werden die Alpkosten von der Alpkommission festgelegt. Für Tiere, die ohne Grund von der Alpe abgetrieben werden, sind die gesamten Sömmerungskosten zu bezahlen.

##### **Art. 12**

Jeder Alphenutzer hat das von der Versammlung der Rindviehbesitzer für jedes Tier festgelegte Alpwerk oder die entsprechende Ersatzzahlung zu leisten.

Die Alpwerke finden jeweils im Frühjahr oder im Herbst statt.

Jugendliche ab 16 Jahren werden zum Alpwerk zugelassen.

##### **Art. 13**

Schafe und Ziegen können erst nach dem Räudebad im Gebiet Augstbord und oberhalb der Alpen Pletschen und Schalbeggini gealpt werden. Der Termin für das Räudebad wird vom Viehinspektorat festgelegt. Die Ziegen sind oberhalb der Waldgrenze zu sömmern. Das Weidegeld beträgt Fr. 3.-- pro Tier.

Sämtliche Interessenten ausser der in Emdb wohnsässigen Bürger haben ein schriftliches Gesuch an den Burgerrat zu richten. Über die Nutzniessung gemäss Art. 2 entscheidet der Burgerrat nach Rücksprache mit den Vereinsvorständen der Schmalviehvereine bzw. den Schaf- und Ziegenbesitzern der in Emdb wohnsässigen Bürger.

##### **Art. 14**

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Nutzungsarten ist ein schriftliches Gesuch an den Burgerrat zu richten, worüber die Burgerversammlung entscheidet.

#### **V. FINANZEN**

##### **Art. 15**

1. Der Bau und Unterhalt von Gebäuden und festen Einrichtungen, die der Bewirtschaftung der Burgeralpen dienen, sind Sache der Burgergemeinde. Die Burgergemeinde ist jedoch verpflich-

tet, die zur Alpfung genutzten Gebäulichkeiten in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bestosser sind jedoch verpflichtet, die Gebäulichkeiten sorgfältig zu bewirtschaften.

2. Zu diesem Zweck besteht ein Alpverbesserungsfonds, der von der Burgergemeinde verwaltet wird.

Er wird durch folgende Einnahmequellen geäufnet:

- a) Einen Rückbehalt von den Sömmerungsbeiträgen des Bundes, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Beitragsverordnungen;
- b) Weidegelder
- c) Bussen
- d) Diverse weitere Einnahmen, wie Spenden, Legate, etc.

## VI. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Art. 16

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden von der Alpkommission mit Busse belegt und der Burgergemeinde zum Inkasso schriftlich angezeigt. Die Busse wird nach Ermessen der Alpkommission unter Berücksichtigung der Schwere der verletzten Bestimmungen und der Grösse des Verschuldens ausgesprochen. Die Busse beträgt zwischen Fr. 50.-- und Fr. 500.--.

### Art. 17

Entscheide der Versammlung der Rindviehbesitzer und der Alpkommission können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Burgerrat angefochten werden.

Entscheide des Burgerrates können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

### Art. 18

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse der Burgerversammlung, die Burgeralpen betreffend, aufgehoben.
2. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Burgerversammlung am Tage der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

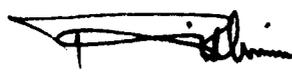
So beschlossen in der Burgerratssitzung vom 24. März 1998

So angenommen von der Burgerversammlung von Embd am 01. Mai 1998

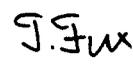
Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 17. Juni 1998

Der Präsident:

Die Schreiberin:

  
R. Williner



  
T. Fux